

**RS OGH 1985/3/28 6Ob818/83,  
7Ob64/01i, 10Ob70/06a, 3Ob252/09v,  
8Ob18/12y, 7Ob9/13v, 10b190/16x,  
8Ob1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1985

## Norm

ABGB §1438 Ae

ABGB §1438 Bc

ABGB §1439

## Rechtssatz

Im Falle einer vorzeitig zahlbaren Schuld des Aufrechnenden wirkt die spätere Aufrechnungserklärung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Forderung des Aufrechnenden fällig und die Forderung des Aufrechnungsgegners vorzeitig erfüllbar waren und sich so gegenüberstanden. Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beginnes des Bestehens der beiden Forderungen tritt nicht ein.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 818/83  
Entscheidungstext OGH 28.03.1985 6 Ob 818/83  
Veröff: SZ 58/50
- 7 Ob 64/01i  
Entscheidungstext OGH 23.05.2001 7 Ob 64/01i  
nur: Im Falle einer vorzeitig zahlbaren Schuld des Aufrechnenden wirkt die spätere Aufrechnungserklärung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Forderung des Aufrechnenden fällig und die Forderung des Aufrechnungsgegners vorzeitig erfüllbar waren und sich so gegenüberstanden. (T1)
- 10 Ob 70/06a  
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 70/06a  
nur T1
- 3 Ob 252/09v  
Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 252/09v  
nur T1
- 8 Ob 18/12y  
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 18/12y  
Vgl auch  
Veröff: SZ 2012/29
- 7 Ob 9/13v  
Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 9/13v  
Auch; Beisatz: Mangels Fälligkeitstellung der Schadenersatzforderung innerhalb der Verjährungsfrist keine Aufrechnungslage. (T2)
- 1 Ob 190/16x  
Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 190/16x  
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Fremdwährungskredit; Die genaue Schadenshöhe ist erst zum Zeitpunkt der Endfälligkeit (oder einer allfälligen früher erfolgten Konvertierung) bezifferbar, sodass hier vor Eintritt der Verjährung eine Aufrechnungslage nicht verwirklicht war. (T3); Veröff: SZ 2017/34
- 8 Ob 110/18m  
Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 110/18m  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0033762

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)